

# **Reglement über die Delegation von Rechts- setzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement)**

vom 29. November 2013

Die Gemeinde Hasle, erlässt gestützt auf Art. 17 b der Gemeindeordnung (GO) vom 26. November 2010 folgendes Reglement:

### Art. 1 Rechtsetzungsbefugnis des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat kann die Reglemente der Gemeindeversammlung durch Vollzugsverordnung konkretisieren.
- 2 Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen gesetzvertretende Verordnungen erlassen:

	Bereich	Grundzüge der Regelung
a.	Benutzung kommunaler Infrastrukturen sowie der Sporthalle Farbschachen der Gemeinden Entlebuch und Hasle	Die Gemeinde gestattet Dritten die Benutzung von Räumen und Anlagen der Gemeinde Hasle (z.B. Turnhalle, Mehrzweckhalle, Aussenanlagen, Parkplätze, Plätze etc.) sowie der Sporthalle Farbschachen der Gemeinden Entlebuch und Hasle. Der Gemeinderat erlässt die Benutzungsvorschriften mittels Verordnung. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Im Rahmen dieser Obergrenzen kann er bei der Festlegung der Gebührenhöhe weitere sachliche Interessen der Gemeinde (z.B. einheimische oder auswärtige Benutzer, öffentliches Interesse etc.) berücksichtigen.
b.	Bevölkerungsschutz	Der Gemeinderat ist gemäss Gesetz über den Bevölkerungsschutz für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen die zuständige Stelle der Gemeinde. Er regelt die Einzelheiten (Gemeindeführungsstab, etc.) in einer Verordnung.
c.	Bürgerrecht	Das Bürgerrecht wird grundsätzlich durch das eidgenössische und kantonale Recht geregelt. Der Gemeinderat regelt das Nähere in Einbürgerungsrichtlinien.
d.	Datenschutz	Der Gemeinderat regelt in Ergänzung der kantonalen Bestimmungen die Bekanntgabe der Personendaten in einer Verordnung. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe kann er sachliche Interessen (z.B. Auskunftsbüros, Private, Vereine, Organisationen etc.) berücksichtigen.
e.	Fernwärmeheizung	Der Gemeinderat regelt die Anschluss- und Wärmelieferungsbedingungen für die Holzschnitzelfernheizungsanlage der Gemeinde. Er legt die Anschlussgebühren sowie die Grund- und Mengentarife in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips fest.
f.	Musikschule	Der Gemeinderat regelt die Musikschule in einer Verordnung und fördert das Singen und Musizieren für Kinder und Jugendliche. Er kann in Anwendungen des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe kann er sachliche Interessen (z. B. Unterrichtsart, Schulgelder, Gemeindebeitrag, Gönnerbeiträge etc.) berücksichtigen.

g.	Abgaben im Tourismus	Die Gemeinde erhebt die Kurtaxe und ist ermächtigt, eine örtliche Beherbergungsabgabe einzukassieren. Der Gemeinderat erlässt hierzu eine Verordnung. Die Abgabepflicht richtet sich nach kantonalem Recht. Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Kurtaxe und Beherbergungsabgabe. Er kann Jahrespauschalen festlegen.
----	----------------------	--

- <sup>3</sup> Weitere Delegationsbestimmungen in Reglementen der Gemeindeversammlung bleiben vorbehalten.

## Art. 2 Weisungen des Gemeinderates

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen.
- <sup>2</sup> Weisungen richten sich an die Verwaltungsorgane. Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Bevölkerung.

## Art. 3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 29. November 2013.

### Namens des Gemeinderates Hasle



Bruno Schnider  
Gemeindepräsident



Jeanette Lingg  
Gemeindeschreiberin